

Az.: 4 B 504/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Wohnungsbaugenossenschaft
eG
vertreten durch den Vorstand

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Wilthen
vertreten durch den Bürgermeister
Bahnhofstraße 5, 02681 Wilthen

- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Fernwärmesatzung der Stadt Wilthen
hier: Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt sowie die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer

am 20. Dezember 2013

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Antragstellerin vom 6. Dezember 2013 auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO, die darauf gerichtet ist, die Fernwärmesatzung (FernwS) der Antragsgegnerin bis zur Entscheidung über ihren Normenkontrollantrag (Az.: 4 C 36/13) außer Vollzug zu setzen, ist zulässig, aber unbegründet.

- 2 Nach § 47 Abs. 6 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist. Der Antragsteller muss, wie bei der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO auch, die Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich ergibt, dass ihm ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund zur Seite stehen. § 47 Abs. 6 VwGO stellt an die Aussetzung des Vollzugs einer (untergesetzlichen) Norm erheblich strengere Anforderungen als § 123 VwGO sie sonst an den Erlass einer einstweiligen Anordnung stellt. Wenn eine einstweilige Anordnung ergehen soll, müssen die dafür sprechenden Gründe so schwer wiegen, dass der Erlass unabweisbar erscheint. Das ist der Fall, wenn sich die Rechtsnorm bei summarischer Prüfung als offensichtlich rechtswidrig erweist oder wenn aufgrund gewichtiger Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Rechtsnorm zu erwarten ist, dass sich diese Zweifel im Hauptsacheverfahren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bestätigen werden. Im Übrigen ist ausschließlich darauf

abzustellen, ob Umstände vorliegen, die zur Abwehr schwerer Nachteile des Antragstellers oder aus sonstigen Gründen eine einstweilige Anordnung unabweisbar erscheinen lassen. Das setzt voraus, dass die für den Erlass einer einstweiligen Anordnung sprechenden Interessen die gegenläufigen Interessen deutlich überwiegen. Alle für und gegen die Anordnung sprechenden Gründe sind dafür gegeneinander abzuwägen. Dabei sind insbesondere auch die Folgen für den Antragsteller, die Allgemeinheit und für Dritte, die eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, der Normenkontrollantrag aber Erfolg hätte, abzuwägen gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erlassen würde, der Normenkontrollantrag aber keinen Erfolg hätte (Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl., § 47 Rn. 148, 152 ff., jeweils m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 29. September 2009 - 1 B 363/09 -, juris Rn. 2).

- 3 Hier liegen keine Umstände vor, die den Erlass einer einstweiligen Anordnung als unabweisbar erscheinen lassen.
- 4 Die Fernwärmesatzung der Antragsgegnerin erweist sich bei summarischer Prüfung nicht als offensichtlich rechtswidrig. Dem Antragsvorbringen der Antragstellerin sind keine dahingehenden Anhaltspunkte zu entnehmen. Der Senat hat auch sonst keine Anhaltspunkte für eine offensichtliche Rechtswidrigkeit der Satzung.
- 5 Der Einwand der Antragstellerin, rückwirkende Inkraftsetzung nach § 16 FernwS verstoße gegen das Rückwirkungsverbot, lässt die Satzung nicht als offensichtlich rechtswidrig erscheinen. Da die Satzung hinsichtlich ihres zeitlichen Geltungsbereichs teilbar ist, hätte die vorgesehene Rückwirkung auch im Falle ihrer Unzulässigkeit nicht die Unwirksamkeit der gesamten Satzung zur Folge. Schlägt die rückwirkende Inkraftsetzung einer Satzung fehl, ist bei der Teilbarkeit des zeitlichen Geltungsanspruchs im Regelfall anzunehmen, dass der Satzungsgeber jedenfalls eine Inkraftsetzung für die Zukunft gewollt hätte (vgl. OVG NRW, Urt. v. 8. März 2012 - 10 D 17/10.NE -, BauR 2012, 1075, juris Rn. 60).
- 6 Auch der weitere Vortrag der Antragstellerin lässt die Satzung nicht als offensichtlich rechtswidrig erscheinen. Die Motivation für den Erlass der Satzung ist unerheblich. Ob die Antragsgegnerin mit dem Erlass der Fernwärmesatzung, die nach den

Ausführungen der Antragstellerin bis auf zwei Privatgrundstücke nur städtische Einrichtungen sowie die Antragstellerin betrifft, ihre Satzungskompetenz missbraucht hat und welche Konsequenzen dies gegebenenfalls hätte, ist nicht ohne weiteres feststellbar.

- 7 Bei der vorzunehmenden Interessen- und Folgenabwägung überwiegt in Anwendung der oben genannten Grundsätze das Interesse der Antragsgegnerin und der Mieter der Wohnungen der Antragstellerin, die geltende Satzung bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache anzuwenden, das Interesse der Antragstellerin, die Satzung vorläufig außer Vollzug zu setzen, deutlich. Es ist nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin durch die Wirksamkeit der Fernwärmesatzung, insbesondere durch den Anschluss- und Benutzungszwang, schwere Nachteile zu erwarten hat.
- 8 Müsste die Antragstellerin bis zu einer abschließenden Entscheidung über den Normenkontrollantrag abwarten, wäre es nach ihrer Auffassung unklar, ob ab dem 1. Januar 2014 Fernwärmelieferungen erfolgen würden, wer ihr gegenüber zur Lieferung berechtigt und verpflichtet wäre und auf welcher Vertragsgrundlage Fernwärmelieferungen erfolgen würden. Zwar läuft der Vertrag mit dem derzeitigen Fernwärmelieferanten zum 31. Dezember 2013 aus und die Antragstellerin hat offenbar noch keinen Fernwärmeliefervertrag mit der Antragsgegnerin zum 1. Januar 2014 geschlossen. Unsicherheit über die Versorgung ihrer 11 Wohnblöcke mit insgesamt 458 Wohnungen nach dem Jahreswechsel besteht aber dennoch nicht. Die Antragsgegnerin ist in der Lage, die Versorgung mit Fernwärme über das vorhandene Fernwärmenetz ab dem 1. Januar 2014 zu gewährleisten. Sie hat die Anlagen der Fernwärmeversorgung von dem bisherigen Versorger, der E..... GmbH, mit - im Außenverhältnis wirksamem - Kaufvertrag vom 30. September/2. Oktober 2013 erworben; die Übergabe erfolgt zum 1. Januar 2014, 0.00 Uhr. Die Betriebsführung wird die W..... Wohnungsbau GmbH übernehmen, die auch schon 500 ihrer Wohnungen über die vorhandene Fernwärmeanlage versorgt.
- 9 Ist die Antragstellerin bis zur Entscheidung in der Hauptsache dem Anschluss- und Benutzungszwang der angegriffenen Fernwärmesatzung unterworfen, ist damit auch keine Gefährdung der von ihr in eine eigenständige Versorgung der Wohnblöcke investierten Kosten von über 500.000,00 € verbunden Die beabsichtigte Umstellung

der Versorgung mit Wärme und Warmwasser beruht auf einer eigenverantwortlichen Entscheidung der Antragstellerin, der die bestehende Situation bekannt war. Hat der Normenkontrollantrag Erfolg, ist die Antragstellerin an einer Umstellung auf eine dezentrale Versorgung nicht gehindert. Würde die einstweilige Anordnung aber erlassen und der Normenkontrollantrag hätte keinen Erfolg, müsste eine bereits vorgenommene Umstellung - unabhängig von der Leistungsfähigkeit und Umweltfreundlichkeit der Anlagen der Antragstellerin und unabhängig von den für die Bewohner der Wohnungen der Antragstellerin anfallenden Versorgungskosten - rückgängig gemacht werden. Diese Folgen wiegen schwerer als die vorläufige Beibehaltung der bestehenden Fernwärmeversorgung und eine spätere Umstellung im Falle der Ungültigkeit der Satzung. Da gerade die Umbindung der Anlagen zu Schwierigkeiten bei der Versorgung führen kann und nach dem nachvollziehbaren Vortrag der Antragsgegnerin mit Eingriffen in die bestehende Fernwärmanlage verbunden sein dürfte, tritt das Interesse der Antragstellerin auch insoweit hinter das Interesse der Antragsgegnerin zurück. Zudem liegt es auf der Hand, dass die Fernwärmanlage bei einer Umstellung der Antragstellerin auf eine dezentrale Versorgung weniger wirtschaftlich arbeitet als bisher. Auch dies spricht gegen eine vorläufige Außervollzugsetzung der Satzung.

- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 11 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG in Übereinstimmung mit Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs 2013 (abrufbar unter <http://www.bverwg.de/medien/pdf/streitwertkatalog.pdf>).
- 12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Kober

Düvelshaupt

gez.:
Döpelheuer

Tischer

Ausgefertigt:

Bautzen, den 23.12.2013

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Ufer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle